



Versorgungsausgleich – Betriebsrente – Update 2021

Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichs-gesetzes und

Änderung der Rechtsprechung zum zu verwendenden Rechnungszins

Nach Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) im Jahr 2009 wird im Regelfall jede Versorgung, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, betriebliche oder private Altersversorgung handelt, innerhalb ihres Systems geteilt (interne Teilung). Bei der internen Teilung findet ein Ausgleich der einzelnen Anrechte beim jeweiligen Versorgungsträger statt. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine externe Teilung durchführen. Durch die externe Teilung wird ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person und zulasten der ausgleichspflichtigen Person bei einem anderen Versorgungsträger als dem der ausgleichsverpflichteten Person in Höhe des Ausgleichswertes begründet, § 14 VersAusglG.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) plante aufgrund der mittlerweile mehr als 10-jährigen Erfahrungen, die aus der Praxis gesammelt werden konnten und der inzwischen bestehenden umfassenden Rechtsprechung zu zahlreichen Einzelfragen mittelfristig eine grundsätzliche Evaluierung des im Rahmen einer umfassenden Strukturreform neu gefassten Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG). In Teilaspekten wurden im „Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts“ vom 12.5.2021 (BGBl. I S. 1085) Änderungen vorgenommen, die am 1.8.2021 in Kraft getreten sind.

Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zum Rechnungszins bei der Ermitt-

lung des Ausgleichswertes aufgegeben und die Verwendung des 10-jährigen Durchschnittszinses für zulässig erklärt (BGH 24.3.21 – Az.: XII ZB 230/16).

A. Überblick über die wesentlichen Änderungen

1. Zusammenrechnung der extern zu teilenden Anrechte

Der Versorgungsträger kann gemäß §§ 14, 17 VersAusglG die externe Teilung einseitig, d.h. ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person nur verlangen, wenn der ermittelte Ausgleichswert bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet. Zukünftig sollen die Ausgleichswerte mehrerer Anrechte der ausgleichspflichtigen Person aus der betrieblichen Altersversorgung bei einem Versorgungsträger hinsichtlich der einzuhaltenden Wertgrenze zusammengerechnet werden. Voraussetzung ist das einseitige Verlangen des Versorgungsträgers. Zusammenzurechnen sind nur die Anrechte, deren externe Teilung der Versorgungsträger verlangt. Anrechte, die intern geteilt werden, bleiben demzufolge außer Betracht.

2. Wahlrecht für schuldrechtlichen Ausgleich bei laufendem Rentenbezug

In Fällen, in denen die ausgleichspflichtige Person im Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits eine ungekürzte Rente aus dem zu teilenden Anrecht bezieht, könnte sich der Kapitalwert des Anrechts aufgrund bereits erfolgter Rentenauszahlungen verringern und die ausgleichsberechtigte Person ein geringeres Anrecht erhalten. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund ein Wahlrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person vorgesehen. Sie kann den

Wertausgleich des Anrechts bei der Scheidung unter Berücksichtigung der möglichen Verringerung des zu teilenden Anrechts akzeptieren oder sich dafür entscheiden, dass das Anrecht Ausgleichsansprüchen zwischen den Ehegatten nach der Scheidung vorbehalten bleibt (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich, §§ 20 ff VerAusglG). Die ausgleichspflichtige Person hat im letztgenannten Fall ab Fälligkeit an die ausgleichsberichtigte Person eine Ausgleichsrente zu leisten, die sich nach dem bezogenen Rentenbezug bemisst.

Ob Versorgungsträger (ab dem 01.08.2021) zusätzlich eine Auskunft, nach der vor 2009 bestehenden Teilungsmethodik erstellen müssen, ist u.E. nicht abschließend geklärt. In der Gesetzesbegründung heißt es, die ausgleichsberechtigte Person müsse für den Einzelfall gegebenenfalls nach fachkundiger Beratung eine sachgerechte Entscheidung treffen.

3. Schutz des Versorgungsträgers vor doppelter Inanspruchnahme

Der Schutz des Versorgungsträgers gemäß § 30 VersAusglG vor doppelter Inanspruchnahme ist nun eingeschränkt und gilt nur im Umfang tatsächlich erbrachter Zahlungen. In der Praxis sind dabei vor allem Anrechte aus einer Beamtenversorgung betroffen, wenn diese aufgrund eines Abänderungsverfahrens gemäß § 51 VersAusglG neu zu bewerten sind.

B. BGH 24. 03. 2021 Az.: XII ZB 230/16

Für die Ermittlung der Rückstellungen für Stichtage nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für Altersversorgungsverpflichtungen wird nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB i.V.m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der BilMoG-Zinssatz auf Basis einer zehnjährigen Durchschnittsbildung angesetzt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) verlangte abweichend davon bisher für den Versorgungsausgleich, dass bei der Berechnung des Ehezeitanteils bzw. des Ausgleichswerts weiterhin der BilMoG-Zins mit siebenjähriger Durchschnittsbildung verwendet wird (Beschluss vom 24. August 2016 (XII ZB 84/13)). Dieser weicht somit vom bilanzierten Wert ab. In der Folge waren an den Zielversorgungsträger bei externer Teilung abweichende Beträge auszukehren.

Der BGH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung durch Beschluss vom 24.3.2021 Az.: XII ZB 230/16 nun nicht mehr fest. Demzufolge ist daher nun auch bei der Ermittlung von Barwerten im Versorgungsausgleich auf die zehnjährige Durchschnittsbildung abzustellen, soweit dieser für den maßgeblichen Zeitpunkt von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben worden ist. Letzteres betrifft Zeitpunkte seit einschließlich Dezember 2015. Beiden Entscheidungen lag jeweils eine externe Teilung zu Grunde.

Liegt der Zeitpunkt der Ermittlung des Versorgungsausgleiches vor Einführung des BilMoG-Zinses lässt der BGH im Versorgungsausgleich ausdrücklich den Ansatz eines Rechnungszinses von sechs Prozent p.a. zu.